

Verfügung 50/2023 (Amtsblatt 10/2023 vom 24.05.2023)

Änderung des Nummernplans Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation (mit Begründung)

A. Der Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation gemäß der Verfügung 29/2015 (Amtsblatt 13/2015 vom 08.07.2015), in der zuletzt durch Verfügung 68/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) geänderten Fassung, wird geändert wie nachfolgend dargestellt

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen; *redaktionelle Hinweise* sind in kursiv kenntlich gemacht).

1. In Abschnitt „1. Rechtsgrundlage“ werden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

„Gemäß § 3 Nr. ~~13~~ 34 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom ~~22.06.2004~~ (BGBl. I S. ~~1190~~), ~~das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)~~ geändert worden ist, sind Nummern Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen.

Gemäß § 3 Nr. ~~43e~~ 38 TKG ist ein Nummernraum die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden.

Gemäß § 3 Nr. ~~48~~ 49 TKG Rufnummern-Nummern, ~~durch deren Wahl im öffentlich zugänglichen Telefondienst eine Verbindung zu einem bestimmten Ziel aufgebaut werden kann~~ ist eine Rufnummer eine Nummer des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz oder eines Nummernraums für Kurzwahldienste.

Diese Verfügung legt gemäß § ~~66~~ 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und ~~der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1~~ der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I. S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, fest, wie der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation strukturiert und ausgestaltet ist.“

2. In Abschnitt „2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraums“ werden in der 2. Tabelle die folgenden Streichungen vorgenommen:

[die vorangehenden Passagen bleiben unverändert]		
(0)1989xy mit x = 1 ... 9 und y = 0 ... 9	- Verkehrslenkungsnummern für Auskunftsdienste und Vermittlungsdienste	
(0)19890xx mit x = 0 ... 9	- Verkehrslenkungsnummern für Vermittlungsdienste	
[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]		

3. Die Rechtsbehelfsbelehrung wird geändert wie folgt:

„Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

~~Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).~~

Der Widerspruch hat gemäß § 137 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. ~~Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.~~

B. Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 25.05.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 25.05.2023 wirksam.

BEGRÜNDUNG

Diese Verfügung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV.

Danach kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG erforderlich ist.

Die hier durchgeführten Änderungen werden in dem Nummerierungskonzept nicht berücksichtigt, so dass § 3 Abs. 1 Satz 2 TNV, wonach sich die Änderungen eines Nummernplans an dem Nummerierungskonzept orientieren sollen, nicht anwendbar ist.

Der Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation gemäß der Verfügung 29/2015 (Amtsblatt 13/2015 vom 08.07.2015), ist ein Nummernplan im Sinne des § 1 Abs. 1 TNV. § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV ist daher anwendbar. Die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage werden auch erfüllt.

1. Änderung der Sach- und Rechtslage im Bereich der Vermittlungsdienstleistungen

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist weitgehend durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) definiert. Aus diesem Nummernraum werden für verschiedene Zwecke Nummern bzw. Nummernbereiche bereitgestellt. Dazu wurden spezifische Regelungen zur Strukturierung und Ausgestaltung erlassen sowie individuelle Zuteilungen vorgenommen. Diejenigen Nummern, die noch keinen bestimmten Zwecken zugeordnet worden sind, bilden eine Reserve.

Der Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation gemäß der Verfügung 29/2015 (Amtsblatt 13/2015 vom 08.07.2015) erfasst den deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation in seiner Gesamtheit.

Mit Verfügung 65/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) wurde der Nummernplan Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 50/2020 (Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2022) dahingehend geändert, dass in dem betroffenen Nummernbereich das Erbringen von Vermittlungsdienstleistungen nicht mehr erlaubt ist; die Nummerngasse 118000 bis 118009 wurde demgemäß wieder der Reserve zugeführt. Dies beruhte auf der ersatzlosen Streichung einer datenschutzrechtlichen Vorschrift, die Grundlage für die Vermittlungsdienstleistungen war. Mit der Verfügung 68/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) ist der Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation bereits dementsprechend geändert worden.

Die dargestellte Änderung wurde nun auch im Nummernplan Verkehrslenkungsnummern mit der Verfügung 39/2023 (Amtsblatt 7/2023 vom 12.04.2023) nachvollzogen. Dies macht eine weitere Änderung in dem Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation erforderlich.

Ferner sind redaktionelle Korrekturen zur Anpassung der zitierten TKG-Vorschriften an das aktuelle TKG vorzunehmen.

2. Regulierungsziele und zu berücksichtigende Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV

Die Änderung der Verfügung dient der Korrektur des Nummernplans Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation an die dargestellte aktuelle Situation.

Dies steht im Einklang mit den Regulierungszielen und den Belangen bzw. Interessen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV, denn es sind keine evtl. Gründe ersichtlich, die dieser Korrektur widersprechen würden.

3. Öffentliche Anhörung

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss vor Änderungen eines Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben worden sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden.

Mit Amtsblatt-Mitteilung Mitteilung Nr. 257/2022 vom 21.12.2022 (Amtsblatt 24/2022) wurde eine öffentliche Anhörung zu der Änderung des Nummernplans Verkehrslenkungsnummern durchgeführt. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme wurde kein Gebrauch gemacht.

4. Verhältnismäßigkeit

Die Änderungen tragen dem dargestellten Korrekturbedarf Rechnung. Sie sind dafür geeignet, erforderlich und angemessen. Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung, zu der keine Stellung genommen wurde, bestätigt diese Bewertung.

5. Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamkeit

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 25.05.2023 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 24.05.2023 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird.

Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.